

## **Inhaltsprotokoll**

## Öffentliche Sitzung

### **Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz, Antidiskriminierung**

51. Sitzung  
15. Januar 2020

Beginn: 14.05 Uhr  
Schluss: 16.47 Uhr  
Vorsitz: Holger Krestel (FDP)

#### Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

#### Punkt 1 der Tagesordnung

**Dr. Michael Efler** (LINKE) stellt die Frage:

Welche Änderung gab es bei der Neubesetzung der Tierversuchskommission?

**Senator Dr. Dirk Behrendt** (SenJustVA) führt einleitend aus, zuständig für die Genehmigung sowie auch für die Überwachung von Tierversuchen und auch Versuchstierhaltungen sei im Land Berlin das LAGeSo, über das seine Verwaltung die Fachaufsicht führe. Das Tierschutzgesetz sehe Unterstützung des LAGeSo bei seiner Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen durch eine oder mehrere Kommissionen, der Tierversuchskommission, vor. Vorschriften zur Zusammensetzung der Tierversuchskommission sowie zur erforderlichen Qualifikation der Mitglieder fänden sich in den Ausführungsvorschriften zum Tierschutzgesetz sowie in der Tierschutz-Versuchstierverordnung. Danach solle die Kommission in der Regel aus sechs Mitgliedern bestehen, mindestens ein Drittel müsse auf Vorschlag von Tierschutzorganisationen berufen werden. Die Mitarbeit sei ehrenamtlich. Die Tierversuchskommission werde vom LAGeSo über alle Anträge auf Genehmigung von Tierversuchen in Berlin unterrichtet und gebe zu jedem Antrag eine schriftlichen Stellungnahme ab. Das LAGeSo beziehe diese Stellungnahme der Tierversuchskommission in seine fachliche Einschätzung mit ein. Die Tierversuchskommission werde jeweils für drei Jahre berufen. Wegen des Ablaufs der jetzigen Berufungsperiode am 31. Dezember 2019 habe das LAGeSo im Vor-

feld, am 1. November 2019, im Amtsblatt von Berlin einen Aufruf zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der oder den neu zu besetzenden Kommission bzw. Kommissionen veröffentlicht. Es habe zahlreiche Interessenbekundungen gegeben. Aufgrund der Vielzahl der Bewerber dauere das Verfahren zur Besetzung noch an.

Die bisherige Kommissionen werde ihre Arbeit noch bis in den Februar vorerst fortsetzen. Es gebe Überlegungen, wegen der hohen Anzahl von Anträgen auf Genehmigung von Tierversuchen in Berlin neben der bisherigen einen Kommission eine zweite einzusetzen. Dann würden die Kommissionsmitglieder wechselnd im Zwei-Wochen-Rhythmus tagen und die Mitglieder der Kommissionen weniger terminlich gebunden. Die Mitglieder hätten dann auch die Möglichkeit, sich intensiver mit den einzelnen Anträgen zu befassen. Für beide Kommissionen seien in Zukunft sechs Teilnehmer vorgesehen, bislang sieben. Die Zusammensetzung solle im Sinne des Tierschutzes verändert werden. Bislang hätten vier Wissenschaftlern zwei Tierschützer und ein Tierethiker gegenübergestanden. Zukünftig werde die Besetzung geändert. Die Besetzung in den Bereichen Tierschutz und Tierethik werde beibehalten, dagegen würden künftig zwei Wissenschaftler sowie ein Biometriker bzw. ein Statistiker in der jeweiligen Kommission vertreten sein; ein Drittel Tierschützer bleibe. Entsprechend gelte dies für die Stellvertreterin und Stellvertreter. Ebenfalls werde angestrebt, im Sinne einer verbesserten Transparenz künftig auch die Namen der Kommissionsmitglieder zu veröffentlichen.

**Dr. Michael Efler (LINKE)** erkundigt sich, ob das Drittel an Tierschützern mit den Tierethikern erreicht werde.

**Senator Dr. Dirk Behrendt (SenJustVA)** antwortet, bei sechs Kommissionsmitgliedern würden zwei Tierschützer zuzüglich eines Tierethikers berufen. Den Unterschied zwischen einem Tierschützer und einem Tierethiker reiche er nach – Frage des **Vorsitzenden Holger Krestel**.

**Dr. Petra Vandrey (GRÜNE)** fragt:

Welche Aufgaben hat die jetzt eingesetzte Taskforce zur Geldwäsche, wo ist sie angesiedelt, und inwieweit steht dafür jetzt qualifiziertes Personal zur Verfügung?

**Senator Dr. Dirk Behrendt (SenJustVA)** bekundet, er begrüße es, dass die zum Jahreswechsel eingesetzte Taskforce Geldwäsche bei der Notaraufsicht beim Präsidenten des Landgerichts Anfang Januar ihre Arbeit aufgenommen habe. Der Pflichtenkreis der Berliner Notarinnen und Notare habe sich mit dem letzten Geldwäschegesetz deutlich verändert. Insofern erscheine eine genaue Kontrolle sinnvoll. Überlegt worden sei, dies als zusätzliches Prüfungsprogramm im Rahmen der eingespielten Notarrevisoren, aufzusetzen oder eine gesonderte Gruppe einzurichten, die sich mit Geldwäschefragestellungen befasse. Aus verschiedenen Erwägungen heraus sei die Entscheidung auf die Einsetzung einer gesonderten qualifizierten Gruppe gefallen. Diese Gruppe bestehe nunmehr aus drei Rechtspflegern aus verschiedenen Bereichen der Justiz. Sie näherten sich der Materie an und trafen sich zum Erfahrungsaustausch mit der Staatsanwaltschaft, die aus dem Bereich der Vermögensabschöpfung Erkenntnisse und Erfahrung gesammelt habe, sowie mit der Notarkammer. Es werde noch auf die Rechtsverordnung aus dem Bundesministerium der Finanzen gewartet. Die neue Gesetzeslage sehe vor, dass genau eine solche Rechtsverordnung erlassen werde, um den Pflichtenkreis der Notare, der zwar schon gesetzlich definiert sei, noch mehr auszugestalten.

Nach den §§ 5 und 6 des Geldwäschegesetzes müssten der Notar bzw. die Notarin zunächst bei jedem Geschäft, auf das das Geldwäschegesetz anwendbar sei – es gelte für alle Immobilienkäufe und sämtliche gesellschaftsrechtlichen Vorgänge sowie auch Verwahrstätigkeiten –, eine Risikoanalyse durchführen, die zu dokumentieren sei. Dabei werde unterschieden zwischen einer allgemeinen und einer spezifischen Risikoanalyse für das zu beurkundende Geschäft. Der Notar müsse die Grundsätze, das Verfahren und die Kontrollen für vorgangsspezifische Organisationen, die Umsetzung der Sorgfalt- und Meldepflichten sowie die Aufzeichnung von Information und Aufbewahrung von Dokumenten entwickeln und in besondere Sicherungsmaßnahmen einfließen lassen. Indikatoren für ein hohes Risiko seien Über- bzw. Unter-Wert-Verkäufe, ungewöhnlich viele und schnelle Transaktionen, Verabredungen durch Dritte, Zahlungen durch Dritte, Barzahlungen bei höheren Geldbeträgen, eine der Vertragsparteien sei in einem Risikoland ansässig – es gebe eine EU-Liste –, es bestehe kein örtlicher Bezug zur Notarstelle, die Transaktionsvolumina passten nicht zum sozialen Status, Hinweise auf verdeckte Verbindungen zwischen Käufer und Verkäufer. Der Gesetzgeber habe jetzt in § 15 Abs. 3 und 10 geregelt, dass die Indizien für das Vorliegen eines erhöhten Risikos zum 1. Januar 2020 erweitert worden seien und eine Ermächtigung ins Gesetz geschrieben werde. Daraus würden weitere Kriterien entwickelt.

Wichtig sei ihm, dass es keinen Pflichtenkreis gebe, wonach Menschen aus dem arabischen Raum oder Menschen muslimischer Religionszugehörigkeit per se keine Grundstücke mehr kaufen dürften, weil angenommen werde, dass sie alle verdächtig seien. Darum gehe es nicht, sondern darum, dass konkreten Hinweisen nachgegangen werde und der Notar dann verpflichtet sei, das Geschäft abzulehnen und Meldung bei der FIU zu machen. Bislang hätten sich die Notare zurückgehalten. Von 60 000 Meldungen im letzten Jahr stammten nur acht von Notaren und Notarinnen.

Es gehe auch nicht darum, Notare unter Generalverdacht zu stellen. Bekannt sei aber, dass Berlin für Geldwäschegeschäfte ein Aktionsfeld sei. Im Vorfeld der Gesetzesnovelle sei auch ausführlich im Bundesrat diskutiert worden; Berlin habe mehrere Anträge zur Verbesserung der Geldwäscheprävention gestellt. Neben den Notaren gebe es auch Weitere, beispielsweise Makler. Auch der Bereich des Kunsthandels und Juweliere spielten eine entscheidende Rolle. Dies werde die Wirtschaftsverwaltung im Rahmen der Gewerbeaufsicht überprüfen. Die Justiz tragen ihren Teil mit den Notaren dazu bei.

**Dr. Petra Vandrey (GRÜNE)** begrüßt den Einsatz dieser Einsatzgruppe. Gebe es Reaktionen der Berliner Notare auf die Erweiterung des Pflichtenkreises?

**Senator Dr. Dirk Behrendt (SenJustVA)** erklärt, die Bundesnotarkammer befasse sich schon lange mit dem Thema, befinde sich auch im Austausch mit spanischen Kollegen. Er habe großes Problembewusstsein festgestellt. In Spanien habe es wegen korruptiver Verbindungen von Regierungsparteien und der Wirtschaft schon vor Jahren verschärfte Geldwäschevorschriften gegeben. Auch bei der Berliner Notarkammer sei das Bewusstsein gewachsen. Die Notare müssten zukünftig intensiver ihre Mandanten prüfen. Bei den Gesellschaften müssten sie einen Auszug aus dem Transparenzregister entgegennehmen. Ohne dieses dürfe das Geschäft nicht durchgeführt werden. Konkrete Rückmeldungen von einzelnen Notaren bezüglich der Anwendung in der Praxis habe er noch nicht erhalten.

Der **Ausschuss** schließt die Behandlung der Aktuellen Viertelstunde ab.

## Punkt 2 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP  
Drucksache 18/2329

**auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur  
Aufklärung der Ursachen, Konsequenzen und der  
Verantwortung für Fehlentwicklungen an der  
„Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen“ in der 17.  
und 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von  
Berlin**

[0184](#)  
Recht  
Haupt

**Vorsitzender Holger Krestel** weist auf einen bereits in der 50. Sitzung des Rechtsausschusses am 11. Dezember 2019 eingebrachten zulässigen Änderungsantrag der Fraktion der AfD über die Erweiterung des Untersuchungsgegenstands hin. Der Antrag sei auf Antrag der Koalitionsfraktionen vertagt worden, um ein Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes zur Klärung hinsichtlich einer Bewertung der Rechtmäßigkeit des Gegenstandes des Untersuchungsauftrages zu beauftragen, das seit dem 13. Januar 2020 vorliege. Danach bestünden keine rechtlichen Bedenken im Hinblick auf den Einsetzungsantrag bzw. Untersuchungsgegenstand, sodass das verfassungsrechtliche Beschleunigungsgebot greife und abschließend darüber im Rechtsausschuss beraten werden könne.

**Stefan Evers** (CDU) dankt dem Wissenschaftlichen Parlamentsdienst für die sehr zügige und gründliche Erstellung eines Gutachten zu unterschiedlichen Rechtsfragen, die sich aber im Wesentlichen Fragen der Zulässigkeit der von CDU und FDP erarbeiteten Fragestellungen für einen Untersuchungsausschuss gewidmet hätten. Der WPD habe zu allen Fragestellungen Bedenkenfreiheit testiert. Auf das Beschleunigungsgebot sei hingewiesen worden, welches eine rasche Beschlussfassung erfordere. Er habe jedoch vernommen, dass es noch Beratungs- und Auswertungsbedarf innerhalb der Koalitionsfraktionen nach Vorlage des Gutachtens gebe. Er wolle sich dem nicht grundsätzlich verwehren, auch wenn der Beratungsbedarf in der Sache nicht zu erkennen sei, allerdings nur mit der Maßgabe, am 30. Januar 2020 in geänderter Beratungsreihenfolge abschließend zur Beschlussfassung kommen zu können.

**Sven Kohlmeier** (SPD) schließt sich dem Dank an den WPD an, das Gutachten entsprechend dem Auftrag des Rechtsausschusses erstellt zu haben. Innerhalb der Koalitionsfraktionen gebe es in Auswertung des erst vor zwei Tagen vorgelegten Gutachtens noch Besprechungsbedarf, da auch andere aktuell wichtige Themen hätten beraten werden müssen. Es sei ihm nicht möglich gewesen, sich mit der erforderlichen Tiefe dem Gutachten widmen zu können. Er werbe auch in Kenntnis der Minderheitenrechte der Opposition um Verständnis für eine nun von der Koalition beantragte Vertagung. Er versichere, die Beratung in 14 Tagen vornehmen zu können, um dort zu einer abschließenden Beschlussfassung zu kommen.

**Vorsitzender Holger Krestel** äußert sich in seiner Funktion als Abgeordneter und weist darauf hin, dass über einen solchen Antrag unverzüglich zu entscheiden sei. Verfassungsrechtlichen Bedenken müsse nachgegangen werden; die entsprechende Prüfung durch den Ausschuss habe unverzüglich zu erfolgen und dürfe nicht zu Verfahrensverzögerungen missbraucht werden, es Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Auflage, 2016 festgehalten sei. Würde die Beratung am heutigen Tag vertagt, wolle er sichergestellt wissen, dass in der Plenarsitzung am 30. Januar 2020

die Einsetzung des Ausschusses beschlossen werden könne. Insofern bitte er um Zusage seitens der Koalitionsfraktionen, in der nächsten Rechtsausschusssitzung einen Verfahrensstand zu erreichen, mit dem in der genannten Plenarsitzung der Ausschuss eingesetzt werden könne. Dazu müsste auch der Hauptausschuss einen entsprechenden Beschluss fassen.

**Paul Fresdorf** (FDP) stellt fest, dass offenbar einvernehmlich allgemeines Interesse an der Einsetzung des Untersuchungsausschusses in der Plenarsitzung am 30. Januar 2020 festgehalten werden könne, damit aber auch eine Änderung der Beratungsreihenfolge der Ausschüsse zu erfolgen habe. In der Geschäftsführerrunde habe er am heutigen Tag dazu keine großen Diskussionen erleben dürfen. Auch er danke im Namen seiner Fraktion für die schnelle und umfangreiche Arbeit des WPD, insbesondere in der Zeit zwischen den Jahren.

**Stefan Evers** (CDU) schließt sich den Ausführungen des Vorsitzenden an. Er gehe von einer festen Zusicherung der Koalition aus, die auch eingelöst werde, sodass es am 30. Januar 2020 einen Einsetzungsbeschluss geben könne.

**Sven Kohlmeier** (SPD) bemerkt, von Zusicherungen und Garantien gerade nicht gesprochen zu haben, weil es offenbar eine Absprache der Geschäftsführer miteinander gebe. Innerhalb des Hauses müsse man sich darauf verlassen, dass die Absprache der Geschäftsführer halte. Er habe redlicherweise mitgeteilt, dass das Thema in 14 Tagen im Ausschuss beraten werde; dies impliziere auch eine Beschlussfassung.

**Vorsitzender Holger Krestel** äußert sich in seiner Funktion als Abgeordneter und verweist auf den Kommentar von Driehaus zu Artikel 48 Verfassung von Berlin, wonach einem Minderheitsantrag unverzüglich stattzugeben sei, es sei denn, er sei verfassungs- oder sonst rechtswidrig. Bis jetzt hätten die Oppositionsfraktionen lediglich eine halbe Zusage bekommen, am 30. Januar 2020 in diesem Berliner Landesparlament einen Verfahrensstand zu haben, den Ausschuss einsetzen zu können. Wenn es im Ausschuss konsensual eine Einigung geben solle, müsse die Opposition stärker in dem Glauben bestärkt werden, dass der Verfahrensstand bis zum 30. Januar 2020 erreicht werde.

**Sven Kohlmeier** (SPD) erwidert, dass „unverzüglich“ als unbestimmter Rechtsbegriff im Sinne des BGB „ohne schuldhaftes Zögern“ bedeute. Eine Verzögerung trete dann nicht ein, wenn sich die Person mit dem Sachverhalt befasse; sie müsse auch Möglichkeit haben, sich bei Dritten zu erkundigen. Insofern komme es bei „unverzüglich“ nicht nur auf das Fortschreiten der Zeit an, sondern auch auf die Erkundigungsmöglichkeit. Diese Erkundigung, dargestellt in seinem vorangegangenen Redebeitrag, sei ihm innerhalb von 48 Stunden nicht möglich gewesen. Eine Verzögerung liege damit nicht vor. Insofern wäre die Beratung auch in 14 Tagen noch unverzüglich. Er kündige für die Beratung am 29. Januar an, Dringlichkeit zu beantragen.

**Dr. Petra Vandrey** (GRÜNE) konstatiert Konsens im Ausschuss hinsichtlich einer Vertagung sowie einer Behandlung am 29. Januar 2020 im Ausschuss. Aus Sicht der Fraktion der Grünen spreche nichts gegen einen entsprechenden Beschluss im Plenum am 30. Januar 2020; dies sage sie für ihre Fraktion. Auch werde ihre Fraktion in der Ausschusssitzung am 29. Januar 2020 einem Dringlichkeitsantrag zustimmen.

**Vorsitzender Holger Krestel** spricht in seiner Funktion als Abgeordneter. Sofern der Antrag in der heutigen Sitzung vertagt werde, könne der Ausschuss nach den normalen verfahrensrechtlichen Regelungen erst am 20. Februar 2020 eingesetzt werden, was eine zweimonatige Verzögerung bedeute, obwohl das Gutachten des WPD keine rechtlichen Bedenken bezüglich des Antrags beinhalte. Insofern bitte er um eine deutliche Zusage, dass der Hauptausschuss bereit wäre, vor dem Rechtsausschuss entsprechend zu beschließen.

**Sven Kohlmeier** (SPD) erwidert, keine Zusagen zu möglichen Beschlussfassungen im Hauptausschuss geben zu können.

**Stefan Evers** (CDU) merkt an, die Verabredungslage auch der Geschäftsführerrunde vermittelt zu haben, sodass er davon ausgehe, in der kommenden Sitzung mit Dringlichkeit beraten und beschließen zu können, um eine abschließende Behandlung im Plenum am 30. Januar ermöglichen zu können.

Der **Ausschuss** beschließt, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

### Punkt 3 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 18/0747

[0082](#)  
Recht

#### **Bundratsinitiative zur Änderung des Strafgesetzbuches zum Verbot des Verbrennens von Flaggen ausländischer Staaten**

**Vorsitzender Holger Krestel** weist darauf hin, dass die Beratung dieses Tagesordnungspunktes in der 20. Sitzung am 21. Februar 2018 auf Antrag der Koalitionsfraktionen einvernehmlich vertagt worden sei, um ein WPD-Gutachten zu beauftragen und dieses zwecks Klärung rechtlicher Fragen abzuwarten. Das Gutachten liege seit dem 25 April 2018 vor. Es sei auf der Homepage des Abgeordnetenhauses von Berlin öffentlich einsehbar. Der Punkt sei in der 50. Sitzung am 11. Dezember 2019 erneut vertagt worden.

**Sven Rissmann** (CDU) weist einleitend auf ein Interview von Abg. Kohlmeier im „Spiegel“ hin:

Wir können nicht zulassen, dass in der Stadt, in der die Menschheitsverbrechen der Schoah ihren Anfang nahmen, Symbole des jüdischen Staates zerstört werden.

Da die SPD diese Auffassung nicht nur durch den rechtspolitischen Sprecher in diesem Ausschuss so vertrete, sondern auch die Bundesjustizministerin zu diesem Ergebnis gekommen sei, gehe er davon aus, dass der Antrag mehrheitsfähig sei.

**Senator Dr. Dirk Behrendt** (SenJustVA) führt aus, dass die Debatte schon seit Längerem geführt werde. Der Bundesrat habe an die Bundesregierung herangetragen, auch die Flagge der Europäischen Union unter einen besonderen strafrechtlichen Schutz zu stellen. Die Bundesregierung habe sich darauf verständigt, sämtliche Flaggen unter strafrechtlichen Schutz zu stellen. Dies sei sehr weitgehend. Auch im Hinblick auf das Demonstrationsgeschehen im

Land Berlin gebe er aber zu bedenken, zunächst einmal Schulungen für die Polizeibeamten durchführen zu müssen, damit alle Nationalflaggen auch bekannt würden, um diese von Phantasieflaggen unterscheiden zu können. Im Ziel halte auch er es für unerträglich, wenn im Demonstrationsgeschehen israelische Flaggen verbrannt würden. Es sei diskutiert worden, ob es im Rahmen des Versammlungs- und des Ordnungsrechts zu unterbinden sei. Auch gebe es Debatten über eine Weiterentwicklung des Versammlungsrechts. Er gebe aber auch zu bedenken, dass die Straftaten verfolgt werden müssten, wenn man eine Strafnorm schaffe, und dass dies möglicherweise Provokationen anderer Flaggen befördere. Wenn der Bundestag entsprechend beschlösse, würden sich Polizei und Staatsanwaltschaft darauf einstellen. Die Justiz sei aber auch mit der bisherigen Strafverfolgung hinreichend ausgelastet. Es handele sich hier eher um den Bereich einfacher Kriminalität. Er habe diesbezüglich keine feste, endgültige Auffassung. Bei der israelischen Flagge gebe es Einigkeit, bei anderen sei es auszuhalten; die US-Amerikaner hielten es schon seit vielen Jahrzehnten aus, dass dort im Rahmen der Meinungsäußerung auch die eigene Flagge verbrannt werden dürfe. Dies sei nach deutschem Recht nicht zulässig.

**Vorsitzender Holger Krestel** appelliert in seiner Funktion als Abgeordneter an einen sensiblen Umgang und eine generell weit gefasste Regelung. Er würde beispielsweise auch das Verbrennen einer Regenbogenfahne ablehnen. Dies betreffe keinen Staat im rechtlichen Sinne, wäre aber ein Statement gegen einen Menschengruppe.

**Sebastian Schlüsselburg** (LINKE) erinnert an intensive argumentative Befassung mit dem Thema; im Plenum seien Argumente ausgetauscht worden. Es sei ein Gutachten eingeholt worden. Auch gebe es ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages und die wohl bevorstehende Änderung des Strafgesetzbuches durch die amtierende Koalition im Bundestag. In der Koalition gebe es hinsichtlich der Frage der Reichweite einer generellen strafrechtlichen Flaggenverbrennung unterschiedliche Auffassungen, weswegen gemäß der Verabredung im Koalitionsvertrag, bei einer Differenz trotzdem einheitlich abzustimmen, dieser Antrag heute abgelehnt werde. Es bestehe Einigkeit, dass es insbesondere in Berlin inakzeptabel sei, dass die Hoheitssymbole des Staates Israels oder der jüdischen Glaubensgemeinschaft an öffentlichkeitswirksamen Plätzen verbrannt würden. Das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages sei nach seiner Erinnerung zu dem Schluss gekommen, dass es sogar möglich wäre, nur in Bezug auf den Staat Israel eine Pönalisierung von Flaggenverbrennungen vorzunehmen. Es sei aber eine Bitte der israelischen Botschaft gewesen, einen solchen Sondertatbestand nicht zu schaffen. Insofern solle es eine Regelung abstrakt generell für alle ausländischen Staaten geben. Er halte es aber an der Stelle für zu weitgehend, dass sich jedenfalls in Bezug auf die Flaggen, die nicht Flaggen des Staates Israel seien oder Davidssterne beinhalteten, ein großes Spannungsfeld mit Artikel 5 und 8 GG auf-tue. Schlussfolgerung sei, dass in einem solchen schweren Abwägungsprozesses, die Unterstrafestellung des Verbrennens sämtlicher Flaggen ausländischer Staaten eine zu weitgehende Einschränkung der anderen widerstreitenden Grundrechte darstelle. Nun habe aber der Bundesgesetzgeber als zuständiger Gesetzgeber für das Strafrecht eine Einschätzungsprärogative, von der er sicherlich Gebrauch machen werde. Dann werde das Land Berlin zu bewerten haben, was das strafrechtliche Verbot in der Bewertung und Umsetzung bedeute.

**Marc Vallendar** (AfD) erklärt, seine Fraktion unterstütze den Antrag. Es gebe Argumente, die der Justizsenator vorgetragen habe, dass in den USA ein ganz anderes Verhältnis zum Thema Meinungsfreiheit bestehe und die USA einen sehr weiten Begriff fassten. Auch seien dort Tatbestände wie die der Volksverhetzung nicht bekannt; dort könne man mit Haken-

kreuzfahren durch die Städte laufen. Soweit sei man in Deutschland nicht. – [Niklas Schrader (LINKE): Dann geh doch rüber!] – In Deutschland gebe es hingegen klare Gesetze, die Sachen verböten und untersagten. Die Verbrennung von Flaggen fremder Nationen zähle seiner Auffassung nach nicht zu einer zulässigen Meinungsäußerung, weil sie vergleichbar mit einer Volksverhetzung sei, die symbolisch ausgedrückt werde. Deswegen sei es vernünftig, dies unter Strafe zu stellen und entsprechend ins Strafgesetzbuch aufzunehmen. Dahinter müsse die Meinungsäußerungsfreiheit als Grundrecht zurückstehen. Im Übrigen dürften auch die deutsche Fahne sowie die Flaggen der Länder nicht verbrannt werden. Insofern sei die Argumentation inkonsequent, nur ein Verbot bestimmter Flaggen vorzusehen. Er begrüße, dass sich der Bundestag dieser Thematik angenommen habe.

**Vorsitzender Holger Krestel** wirft ein, er habe einen Zwischenruf des Abg. Schrader: „Dann geh doch rüber!“ vernommen, der ihm zwar aus früheren Jahren bekannt sei, mit dem aber seiner Meinung nach hier aber implizit dem Kollegen nationalsozialistisches Gedankengut unterstellt werde. Dies sei eine unparlamentarische Äußerung, die er rüge.

**Sven Kohlmeier** (SPD) bemerkt, Abg. Rissmann habe seine Rechtsauffassung zutreffend dargestellt im Hinblick auf diesen Antrag. Es gebe keine Rechtfertigung, israelische Flaggen zu verbrennen. Die bisherigen rechtlichen Möglichkeiten hätten hinreichend gezeigt, dass bei Demonstrationen nicht durch Auflagen oder Ordnungswidrigkeitenbewehrung verhindert werden könne, dass Flaggen oder Symbole des Staates Israels verbrannt würden. Insofern vertrete seine Fraktion die Auffassung, dass hier eine Änderung des Strafgesetzbuches in § 104 erforderlich sei. Er habe die Hoffnung, dass auch ohne eine Bundesratsinitiative aus dem Land Berlin eine entsprechende Änderung und Klarstellung im Strafgesetzbuch erfolgen werde. Da eine Einheitlichkeit im Rahmen der Koalition hier in Berlin nicht herzustellen gewesen sei, könne eine Zustimmung zu diesem Antrag dennoch nicht gegeben werden. Eine Ablehnung erfolge daher nicht aus inhaltlichen Gründen, sondern im Rahmen der Vertragsbindung an den Koalitionsvertrag.

**Vorsitzender Holger Krestel** verweist auf Art. 38 Abs. 4 Satz der Verfassung, wonach der Abgeordnete nur seinem Gewissen verpflichtet sei.

**Sven Rissmann** (CDU) entgegnet, die Äußerungen von Abg. Kohlmeier seien hinzunehmen, beschrieben aber zum einen das Klima in dieser sogenannten Koalition, darüber hinaus aber auch die Stimmungsbrüche. Es sei offengelegt worden, dass die anderen Teilnehmer dieser Koalition, mit Ausnahme der Sozialdemokraten, es nicht als strafwürdig erachteten, wenn israelische Flaggen außerhalb des Anwendungsbereichs von § 104 des Strafgesetzbuches verbrannt würden. Es sei bemerkenswert, dass sich die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nicht äußere. Der dieser Partei auch angehörende Senator habe sich dazu geäußert und interessante Dinge gesagt, Meinungsfreiheit sei dabei ein zu berücksichtigender Aspekt; er habe dabei auf die Vereinigten Staaten rekurriert. Er glaube nicht, dass es hier eine Fraktion gebe, die den Begriff der Meinungsfreiheit so ausgelegt sehen wolle, wie es in den Vereinigten Staaten der Fall sei. Darauf sei auch schon hingewiesen worden. Er würde eine Klarstellung dahingehend begrüßen, ob der Justizsenator als Senat von Berlin der Meinung sei, dass damit Straftatbestände wie Volksverhetzung und andere, die absolute Meinungsfreiheit eingrenzende, Vorschriften, auch im Übrigen widerstreitende grundrechtliche Vorschriften hier etwa falsch in der deutschen Rechtstradition angelegt seien und er sich wünsche, den Begriff der absoluten Meinungsfreiheit, wie er in den USA praktiziert werde, in die deutsche Rechtskultur aufzu-



nehmen. Darüber hinaus habe der Justizsenator offengelegt, welches Rechtsstaatsverständnis die Grünen hätten. Er halte es für richtig, dass man sich in einem demokratischen Prozess die Frage stellen müsse, was strafwürdiges Verhalten sei. Wenn es dann das Ergebnis einer Strafwürdigkeit gebe, sei dies zu bestrafen. Aspekte, dass die Verfolgung schwierig sei und die Polizisten Schwierigkeiten hätten, 180 Flaggen zu erkennen, zeugten von einem kruden Verständnis von Normappell, von Rechtsstaat und falle ihm auch in anderen Delikten auf, weil die Grünen immer wieder behaupteten, dass Drogenkonsum in Ordnung sei, weil man es nicht verfolgen könne, Schwarzfahren dürfe auch jeder, weil es nicht verfolgt werden könne, Landdiebstahl sowieso. Dies führe zur Aushöhlung des Rechtsstaates und sei aus seiner Sicht dogmatisch überhaupt nicht vertretbar. Er bitte diesbezüglich um Äußerung des für Justiz und auch für Verfassung zuständigen Senators.

Hier betreffe vor allem die offene Meinungsverschiedenheit der Koalition, wobei die SPD zu schonen sei; sie verhalte sich auf Bundesebene auch richtig. Ihn interessiere allerdings die Unterscheidung der anderen Partner der Koalition zwischen den verschiedenen Sachverhalten. Wenn eine Flagge, beispielsweise die Flagge Israels, vor dem Abgeordnetenhaus hinge und irgendjemand diese Flagge verbrennen würde, wäre dies nach seinem Verständnis strafbar. Gäbe es eine israelische Kulturveranstaltung, in der es Brauchtum wäre, die Flagge des Staates zu zeigen, und jemand würde sie verbrennen, wäre es strafbar. Gebe es eine Demonstration oder eine Versammlung oder Gruppierung anderer Menschen, die der Meinung seien, die Flagge Israels verbrennen zu müssen, sei es aber nicht strafbar. Wie werde das gerechtfertigt? Wie werde dieser Regelungsunterschied und diese praktische Unterscheidung begründet?

**Vorsitzender Holger Krestel** merkt an, es solle nicht immer so sehr auf die Flagge Israels und die Mitbürger jüdischen Glaubens fixiert werden. Seiner Meinung nach sei die Grenze der Meinungsfreiheit erreicht bzw. überschritten, wo Menschen konkret durch die Handlung auf einer politischen Kundgebung bedroht würden, insbesondere in ihrer körperlichen Unversehrtheit bedroht würden.

**Dr. Petra Vandrey** (GRÜNE) stellt klar, sie stehe schon seit Längerem auf der Redeliste habe sich nicht erst auf die Äußerung des Kollegen Rissmann gemeldet. Für die Fraktion der Grünen erkläre sie, dass es aus Sicht der Grünen nicht nur völlig inakzeptabel sondern unerträglich sei, wenn Hoheitssymbole des Staates Israel verbrannt würden, gerade, wenn es in Berlin geschehe. Die Äußerungen von Abg. Schlüsselburg würden geteilt. Die Thematik habe sich etwas überholt, weil sich der Bundestag verständigt habe, sämtliche nationale Flaggen unter Schutz zu stellen. Aus ihrer Sicht sei dies ausreichend, eine darüber hinausgehende Bundesratsinitiative werde nicht benötigt. Zudem befinde sich auch das Versammlungsrecht im Entwicklungsprozess, mit dem es ebenfalls eine Handhabe zu dieser Thematik gebe.

**Sebastian Schlüsselburg** (LINKE) betont, selbstverständlich werde es auch von seiner Fraktion für nicht vertretbar und nicht hinnehmbar gehalten, wenn gerade im Land Berlin, insbesondere an symbolträchtigen Orten, israelische Flaggen, Davidssterne oder Ähnliches verbrannt würden. Interessant am Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes des Bundestages sei eine mögliche Rechtfertigung, ein strafrechtliches Verbot genau für den hier umschriebenen Konsensfall zu regeln, ein Weg, den er persönlich interessant finde. Es wäre interessant gewesen, hätte sich der Bundesgesetzgeber getraut und speziell für diesen Bereich eine entsprechende Lösung gefunden. Eine unterschiedliche Auffassung gebe es bezüglich der Frage, ob man auch eine Regelung für andere Nationalflaggen finde. Hier gebe es eine mate-

riell-rechtliche Bewertung. Er vertrete vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Umfang und Reichweite von Artikel 5 GG die Auffassung, dass das eine möglicherweise nicht statthafte und über Gebühr befindliche Einschränkung dieses Grundrechts wäre. Er gestehe aber dem Bundesgesetzgeber, der eine weite Einschätzungsprärogative habe, zu, jetzt eine entsprechende Regelung zu treffen. Es bleibe abzuwarten, ob die Thematik gegebenenfalls nach Karlsruhe getragen werde, oder wie sich die rechtstatsächlichen Durchsetzungsentwicklungen dieses neuen Verbots gestalteten. Seine Fraktionen werde dies rechtsoziologisch betrachten. Insofern könne er an der Stelle keine Prognose abgeben, aber eine auch formale Ablehnung des Antrags ankündigen. Seine Fraktion vertrete an der Stelle eine klare Auffassung.

**Marc Vallendar** (AfD) knüpft an den Punkt an, ob die Thematik in eine abstrakt-generellen Regelung münden oder nur auf den Staat Israel fokussieren solle, die Rechtsnorm also nur bezüglich der Flagge Israels gestaltet werden solle. Er sei der Auffassung, eine abstrakt-generelle Regelung zu treffen, weil es viel auch mit Förderbestimmungen zu tun habe.. Auch der Frankreich, Polen und viele andere Nationen dieser Welt sollten einen gewissen Schutz genießen; alle Staaten der Welt sollten mit Respekt behandelt werden.

**Sven Rissmann** (CDU) erwidert auf den Redebeitrag von Abg. Schlüsselburg. Auf seine Frage an Die Linke, warum es eine Ablehnung vielleicht aus guten Motiven heraus gebe, habe er keine Antwort erhalten, wo nämlich der Unterschied in den drei von ihm skizzierten Handlungsweisen lege: eine aufgrund öffentlicher Rechtsvorschriften angebrachte Fahne, eine aufgrund von Brauchtum angebrachte Fahne oder eine sonstige Fahne. Es bleibe die Antwort offen, wie eine unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt würde. Es verwundere, dass eine Linksfraktion in Kenntnis von § 90 a, wonach das Verbrennen einer deutschen Flagge unter Strafe gestellt sei, diese Regelung dem Verbrennen einer ausländischen Fahne jedoch nicht zugestehe. Es sei geradezu nationalistisch, dass die deutsche Flagge gegenüber anderen Flaggen privilegiert werden solle.

Der **Ausschuss** beschließt, den Antrag abzulehnen. Es ergeht eine entsprechende Beschlussempfehlung an das Plenum.

#### Punkt 4 der Tagesordnung

Vorlage – zur Beschlussfassung –  
Drucksache 18/2347  
**Gesetz zur Neuregelung gesetzlicher Vorschriften  
zur Mietenbegrenzung**

[0183](#)  
Recht  
Haupt  
StadtWohn(f)

Siehe Wortprotokoll.

#### Punkt 5 der Tagesordnung

##### **Verschiedenes**

Siehe Beschlussprotokoll.